1376

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Na-Aufgrund von § 16 Abs. Z und von § 17 Abs. 1 des Ressischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. IS. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) an erkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordim Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verord-

§ 1

- (1) Das zwischen Wasserkuppe und Heidelstein gelegene Rote Moor wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" ist Bestandteil der Kernzone des Bjosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Reulbach und Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg und in der Gemarkung Sandberg der Stadt Gersfeld im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 314,7 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 103,1 ha und eine Pflegezone von 211,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Natur-schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,
- die unbeeinflußte natürliche Dynamik des in Regeneration befindlichen, waldfreien Hochmoores und der Schachtelhalm-Karpatenbirkenwälder zu sichern,
- 2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentie-
- (2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, das Hochmoor, den Karpatenbirkenwald und die daran angrenzenden Grün- und Brachlandflächen als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten, unter anderem des Birkwildes, zu erhalten und zu entwickeln.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bau-ordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzu-stellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließ-lich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzu-

- bringen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
- 9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
- 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 11. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern:
- 12. zu düngen;
- 13. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
- 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. Jagdgebrauchshunde auszubilden;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

- (1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.
- (3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.
- (4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Kernzone:
- die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
- die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz.
- Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Pflegezone:
- die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;
- die Ausübung der Jagd ohne Durchführung von Gesellschafts-jagden unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;
- die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz:
- Forstliche Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung und Förderung einer naturnahen Dauerbestockung dienen, ohne Waldneuanlage.

§ 6

- (1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:
- 1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kala-
- 3. das Freischneiden von bestehenden Jagdschneisen;
- das Aufstellen von Schildern;
- die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Erholungseinrichtungen;
- die Unterhaltung von Wegen;
- wissenschaftliche Untersuchungen.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt wer-

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
- 2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" vom 27. Juni 1979 (StAnz. S. 1515), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1992 (StAnz. S. 3383), wird aufgehoben.

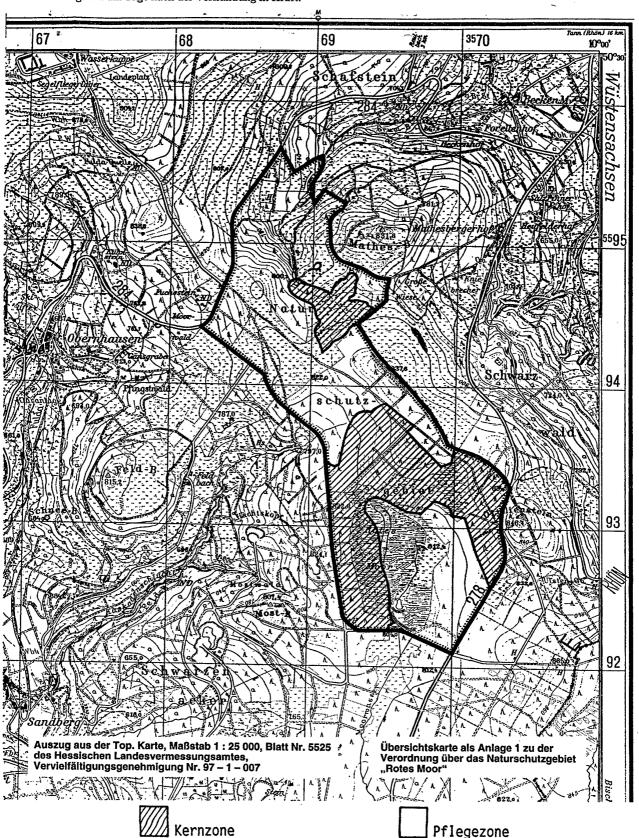
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

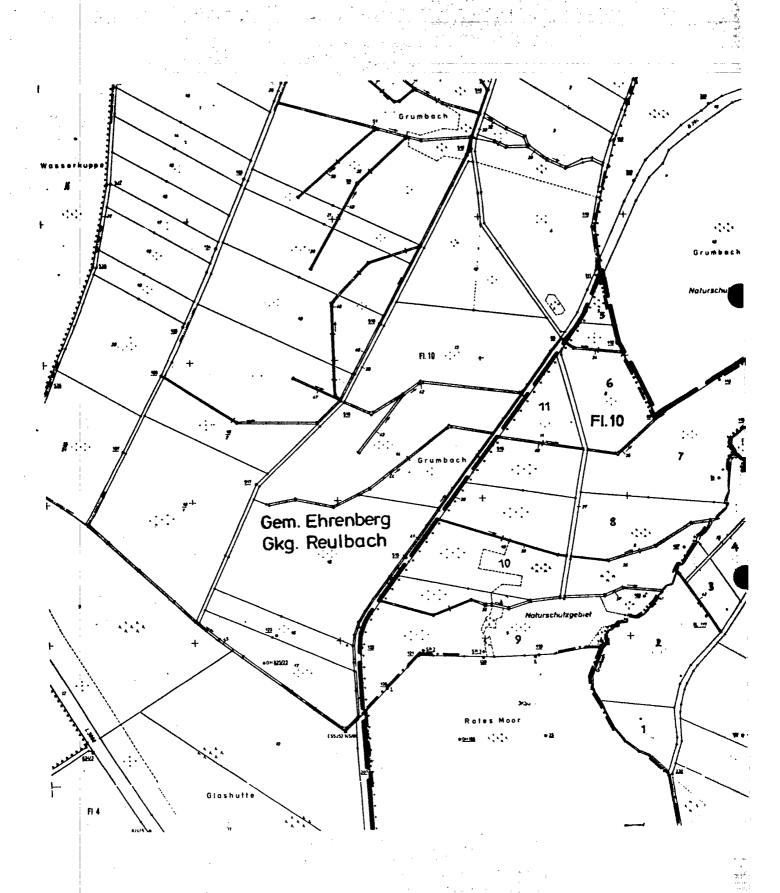
Regierungspräsidium Kassel

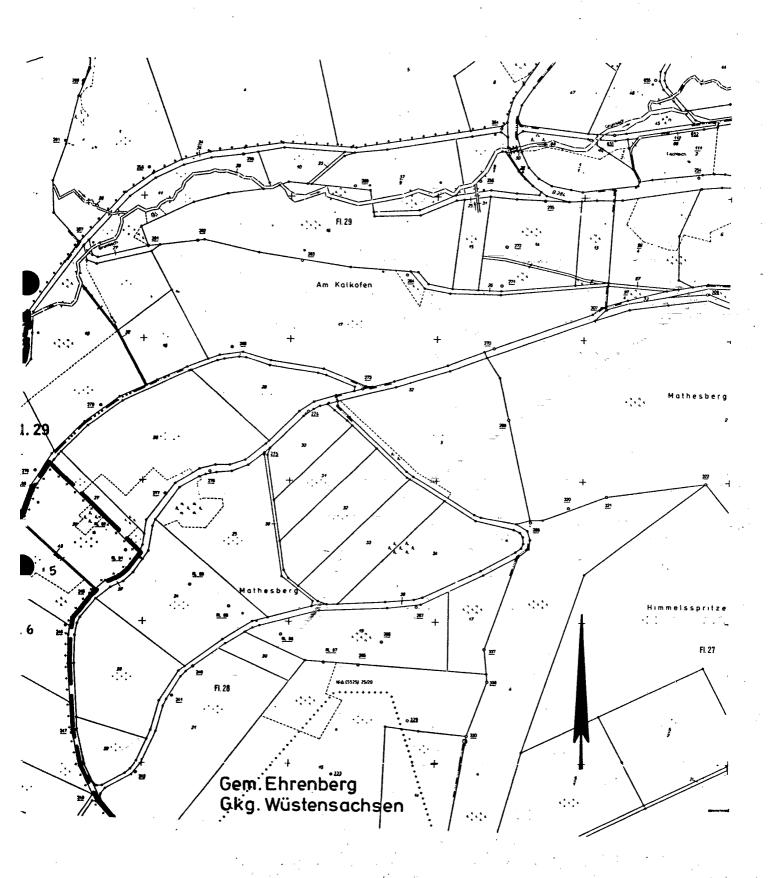
— Obere Naturschutzbehörde –
gez. Hilgen
Regierungspräsident

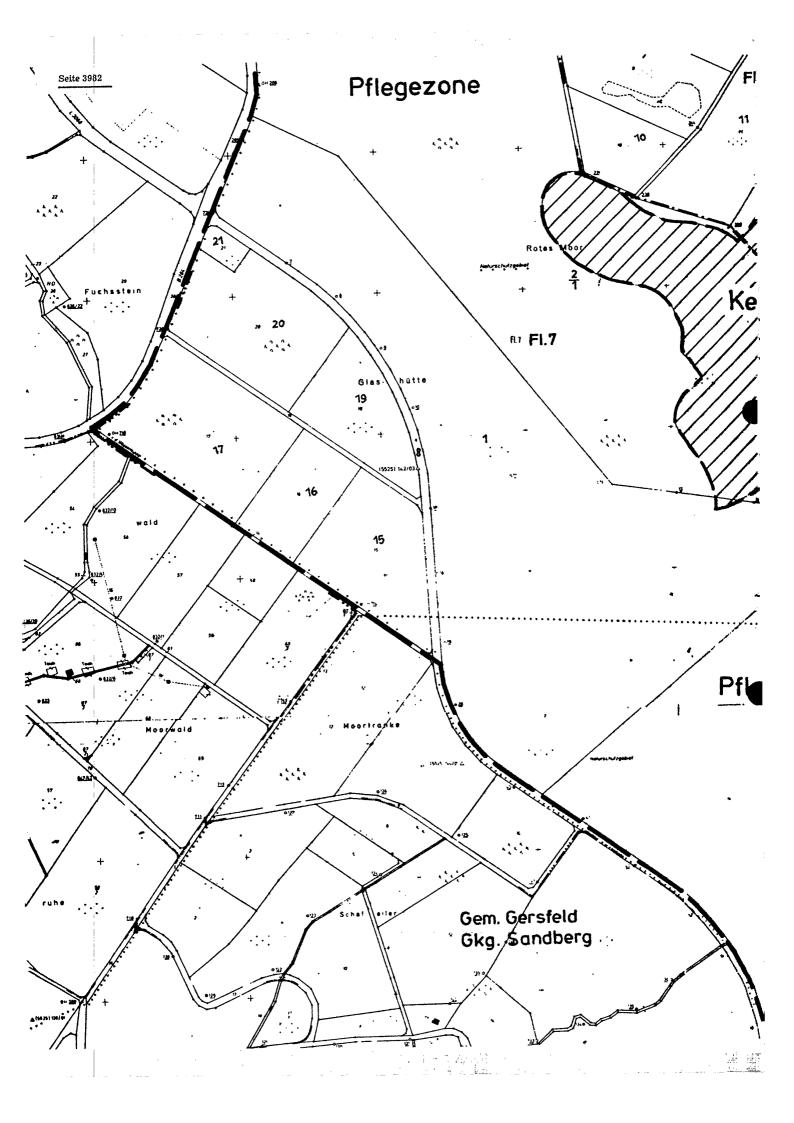
StAnz. 51/1997 S. 3978

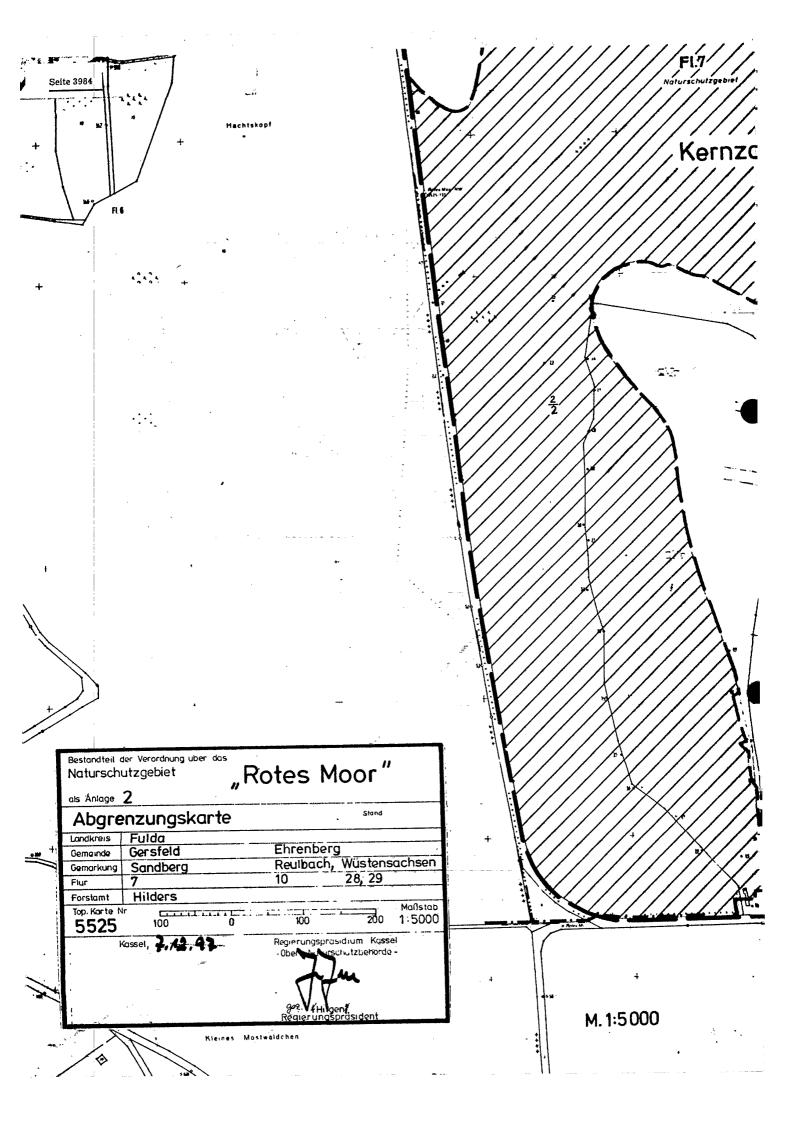


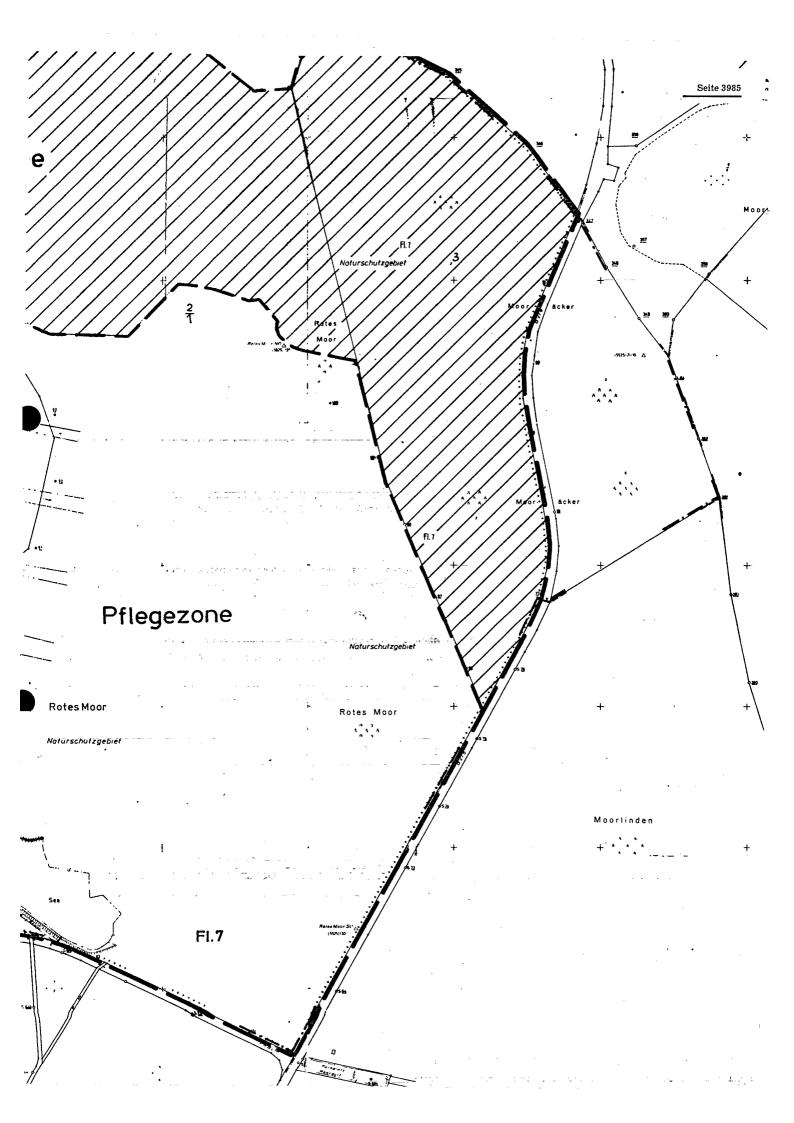
Pflegezone











673

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor"

Vom 1. August 2017

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3978) wird wie folgt geändert:

8 1 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" ist Bestandteil der Kernzonenkulisse des Biosphärenreservates Rhön. Es besteht aus Flächen in der Gemarkung Reulbach und Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg und in der Gemarkung Sandberg der Stadt Gersfeld im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 314,7 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 59,5 ha und eine Pflegezone von 265,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte."

§ 1 Abs. 3 Satz 4

wird aufgehoben.

Artikel 2

- 1. Die Anlagen der Verordnung vom 7. Dezember 1997 werden aufgehoben.
- 2. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- 3. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6

Steinweg 6 34117 Kassel

niedergelegt. Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

 Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim

Landkreis Fulda

Hessische Verwaltungsstelle des Biosphärenreservat Rhön Groenhoff-Haus Wasserkuppe

36129 Gersfeld

Landkreis Fulda FD Natur und Landschaft Wörthstraße 15 36037 Fulda

bereit gehalten und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 1. August 2018

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Dr. Lübcke
Regierungspräsident

StAnz. 34/2017 S. 797

